

liehen einen Teil ihrer kostbaren Erzeugnisse mit feinen Miniaturen schmücken. Andere dagegen wieder, und namentlich allen voran der Briefmaler und Drucker Pfister in Bamberg, wandten den Holzschnitt an, der auf dieser Stufe ganz genau den Stil jener derben Federzeichnungen in den populären Bilderschriften zeigt.

Aber den vornehmen Buchdruckern genügt dieser Stil bald nicht mehr. Sie wenden sich daher an eigentliche Künstler. Unter deren Händen erhält der Holzschnitt zunächst feinere, charakteristischere Umrisse, mehr Leben (besonders in der Wiedergabe des Affektes in den Gesichtern) und weiterhin auch landschaftliche Gründe. Aber bei alledem wird die Grundlage, der flotte, mehr andeutende als malerisch ausführende Erzählerstil noch nicht geändert.

Erst als man den malerischen und plastischen Stil des Kupferstichs auch auf den Holzschnitt übertrug, als man Licht und Schatten, sorgsam ausgeführte Architekturen und Landschaften, sowie größere Körperlichkeit der Figuren auch im Holzschnitt sehen wollte, da findet eine Umwandlung des Stils statt. Dies geschah besonders unter dem Einfluß der Nürnberger Künstler, hauptsächlich Albrecht Dürers.

Aber Dürer selbst hat nur wenig für die eigentliche Illustration geschaffen, denn seine großen Holzschnittfolgen gehören in einen anderen Zusammenhang. In seinen Schöpfungen für den Buchschmuck ließ er mehr das dekorative als das malerische Wesen der Dinge zum vollen Recht kommen, eine Darstellungsweise, die besonders die Randzeichnungen zum Gebetbuche des Kaisers Max treffend veranschaulichen. Ebenso haben die besten von seinen Schülern und Nachfolgern die malerischen Mittel in der Buchillustration im wesentlichen nicht um ihrer selbst willen, sondern streng und glücklich im Dienste echter Illustration angewendet. Hierher gehören u. a. Schäußelein, Hans Baldung Grün und Burgmair.

Im weiteren Verlauf seiner interessanten Ausführungen nahm der Herr Redner die Analyse einer umfangreichen Anzahl bildlicher Objekte vor, deren eingehende Charakterisierung den folgenden Teil dieses zweiten Vortrags füllte.

Wie wir hören, wird der nächste Vortrag (Mittwoch den 7. Februar) eine besonders reichhaltige Besprechung der weiteren Entwicklung der Illustration bieten. Ernst Riesling.

Kleine Mitteilungen.

Telephon. (Vgl. Nr. 30 d. Bl.) — Die uns vorliegende neueste Nummer des Deutschen Reichsanzeigers (Nr. 33 vom 5. Februar) wiederholt die aus Nr. 30 des Reichsanzeigers in Nr. 30 des Börsenblattes wiedergegebene Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse, und vervollständigt die dort gegebenen Abschnitte I, II, III durch den nachfolgenden Abschnitt IV:

IV. In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften:

Die Sprech- und Hörapparate der nicht von der Telegraphen-Verwaltung errichteten oder von dieser nicht instandzuhaltenden Nebenanschlüsse dürfen den von der Telegraphen-Verwaltung für den Ortsverkehr verwendeten Apparaten nicht nachstehen. Wenn für die Nebenanschlüsse Systeme angewendet werden sollen, die Änderungen der Umschaltvorrichtungen der Vermittlungsanstalten erfordern, so ist die Genehmigung des Reichs-Postamts notwendig.

Wenn in ein Grundstück mehrere Fernsprechanschlüsse desselben Inhabers einmünden, so ist der Sprechverkehr zwischen allen mit diesen Hauptanschlüssen verbundenen Nebenanschlüssen gestattet. Sind jedoch außer den Nebenanschlüssen noch Privatapparate vorhanden, für welche Gebühren nach II B der Bekanntmachung nicht gezahlt werden, so sind die technischen Einrichtungen so zu gestalten, daß Gesprächsverbindungen zwischen den Privatapparaten und der Vermittlungsanstalt nicht hergestellt werden können. — Berlin C., den 2. Februar 1900. (gez.) Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Diebstahl von Depeschen. — Unlauterer Wettbewerb. — Die Direktoren der Continental-Telegraphen-Compagnie-Aktiengesellschaft („Wolffs Telegraphenbureau“) machten die Beobachtung, daß offizielle Nachrichten, die ihnen allein zugegangen waren, vom spanisch-amerikanischen Krieg, von der Börse u. a. m., auch vom „Hirschschen Telegraphenbureau“ und zum Teil sogar eher veröffentlicht wurden, als dies von „Wolff“ geschehen war. Als bald erfuhren die Direktoren des Wolffschen Bureaus, daß zwei bei ihnen angestellte Boten, Fritz Dörfert und Hugo Schmiedel, mit dem Hirschschen Bureau Durchstechereien betrieben. Die beiden Genannten hatten in dem Wolffschen Bureau die Aufgabe, Nachrichten teils auf hektographischem Wege zu vervielfältigen, teils bei deren Drucklegung mitzumischen, die Depeschen zu falzen etc. und an die Abonnenten auszutragen und endlich die Börsenkurse dem Bureau zu übermitteln. Der Mitinhaber

des Telegraphenbureaus von Louis Hirsch, Kaufmann Curt Hirsch, sollte, wie die Anklagebehörde behauptet, Dörfert und Schmiedel durch Geldversprechungen veranlaßt haben, ihm wichtige Nachrichten, die für Wolff bestimmt waren, zugänglich zu machen. Wenn Nachrichten nicht telephonisch übermittelt werden konnten, so sollten die beiden Boten Exemplare der Wolffschen Meldungen sich angeeignet und teils in einer Cigarrenhandlung, teils in einem Restaurant der Zimmerstraße in Berlin in Briefumschlägen abgegeben haben. Hier wurden die Sachen dann von Angestellten des Hirschschen Bureaus abgeholt.

Nachdem Dörfert ein volles Geständnis abgelegt hatte, Schmiedel und Curt Hirsch dagegen die That entschieden in Abrede gestellt hatten, wurde gegen alle drei Anklage erhoben. Dörfert und Schmiedel waren wegen Diebstahls und Verletzung des Gesetzes, gegen unlauteren Wettbewerb, Curt Hirsch war wegen Anstiftung zu diesem Vergehen und wegen Fehlerei unter Anklage gestellt.

Das erkennende Gericht lehnte die Beurteilung des Rechtsfalls nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ab. Es sagt darüber in der Begründung des Urteils, ob die dem Wolffschen Bureau zugesandten Telegramme sich als Geschäftsgeheimnisse charakterisierten, könne dahingestellt bleiben, da der Gerichtshof annehme, daß sie jedenfalls in dem Augenblick, wo sie von Wolff selbst ausgegeben und verbreitet wurden, den Charakter eines Geheimnisses verloren hätten. Das sei aber der Fall gewesen in dem Moment, als die beiden ersten Angeklagten die Depeschen dem Hirschschen Bureau überbrachten. Aus diesem Grunde könne eine Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs nicht erfolgen.

Dagegen erachtete das Gericht das Vergehen der Angeklagten teils als Diebstahl, teils als Anstiftung zum Diebstahl und als Fehlerei. Es verurteilte Schmiedel zu einem Monat, Dörfert zu zwei Monaten Gefängnis, beide wegen Diebstahls, Curt Hirsch wegen Anstiftung zum Diebstahl und wegen Fehlerei zu drei Monaten Gefängnis.

Pariser Weltausstellung. Feuerversicherung. — Der Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung 1900 erließ folgende Bekanntmachung:

Durch Vermittelung des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften ist zwischen dem Unterzeichneten und den in Deutschland thätigen Feuer-Versicherungsgesellschaften eine Vereinbarung, betreffend die Versicherung der in der deutschen Abteilung der Weltausstellung in Paris 1900 ausgestellten Gegenstände gegen Feuergefahr, abgeschlossen worden. Diejenigen deutschen Aussteller, die von dieser Versicherungsgelegenheit Gebrauch machen wollen, haben ihre Anträge bei der Pariser Geschäftsstelle des deutschen Reichs-Kommissariats — Paris, Avenue des Champs Elysées 88 — einzureichen. Antragsformulare, sowie die Versicherungsbedingungen sind von der Subdirektion der Aachen- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin, Krausenstraße 37, zu beziehen, der die geschäftliche Bearbeitung aller auf die Feuerversicherung der Ausstellungsgegenstände bezüglichen Angelegenheiten übertragen ist. Da seitens der deutschen Versicherungsgesellschaften für jede der verschiedenen Ausstellungsgruppen ein bestimmter Maximalbetrag festgesetzt worden ist, über den hinaus die Gesellschaften weitere Versicherungen nicht annehmen, so werden die Herren Aussteller gut thun, die Einreichung der Anträge möglichst zu beschleunigen. — Paris, den 3. Februar 1900. Der Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung 1900. Dr. Richter, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Die Nationalbibliothek in Florenz. — Ueber die Baufähigkeit des Gebäudes der Nationalbibliothek in Florenz haben sich Klagen erhoben, die in der nachstehenden Zuschrift an die National-Zeitung zum Ausdruck kommen:

Als der italienische Unterrichtsminister Vaccelli vor nicht langer Zeit sein Amt antrat, da waren es insbesondere zwei Bibliotheken, die seine Hilfe in Anspruch nehmen mußten, die berühmte Markusbibliothek in Venedig und die Nationalbibliothek in Florenz. Für die erstere ist nun gesorgt worden, Kammer und Senat haben eine bedeutende Summe bewilligt, damit die Schätze in dem nahen Palazzo Zecco untergebracht werden konnten; den anderen Notstand zu beseitigen, hat das Ministerium noch keine Schritte gethan. Die Nationalbibliothek in Florenz ist in einem sehr baufälligen Flügel der Uffizien untergebracht. Schon haben in einem Saale des drohenden Einsturzes halber Stützungsarbeiten vorgenommen werden müssen, die aber nur das Schlimmste abwenden konnten. Das ganze Gebäude zu erneuern, ist nicht möglich, und da auch die Säle bis zur Decke mit Büchern vollgepfropft sind, so hat schon seit langem die Florentiner Stadtverwaltung an die Regierung das Ansuchen gestellt, auf einem von der Stadt geschenkten Grundstücke ein neues Gebäude zu errichten. Darauf hat man zuerst gar keine Antwort